

FC Bayern Fanclub Bürgstadter Kreuzköpf

Satzung

Präambel

Der Verein wurde bereits am 30.03.2013 ins Vereinsleben des Heimatorts Bürgstadt gerufen. Der „gemeinsame Nenner“ des Vereins ist das gemeinsame Erleben von Fußballspielen mit dem FC Bayern München oder der Fußball-Nationalmannschaft, sowie weiterer Sportarten und regionalen Sportevents. Darüber hinaus ist es das Ziel mehr als nur „Fanclub“ zu sein, vielmehr wollen die Mitglieder fördernde Beiträge (ehrenamtliche Arbeitseinsätze, Geldspenden, Sachspenden, uvm.) für den Heimatort Bürgstadt, die Region oder die Allgemeinheit leisten. Die Gründung des Vereins, über den Fanclub hinaus, soll diese Förderungen bekräftigen und nach außen darstellen, dass es in diesem Zusammenschluss von Gleichgesinnten um mehr als „nur Fußball“ geht.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

FC Bayern Fanclub Bürgstadter Kreuzköpf

in der Kurzform „Bayernfanclub Bürgstadt“ oder „BFC Bürgstadt“

Der Verein hat seinen Sitz in 63927 Bürgstadt.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V".

Das Geschäftsjahr ist vom 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Jahres.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit durch

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe durch ehrenamtliche Mitwirkung und Spenden an anerkannte Träger, Hilfsorganisationen oder Einrichtungen.
- die Förderung von Kunst und Kultur durch ehrenamtliche Mitwirkung und Unterstützung bei Veranstaltungen zu allen Arten der Kunst und der Kultur. Darüber hinaus soll die Fankultur im Sport positiv, tolerant und friedlich mitgeprägt werden.
- die Förderung von internationaler Gesinnung mit Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Sports im Sinne des Völkerverständigungsgedankens. Dies soll durch ehrenamtliche Mitwirkung auf kulturellen Veranstaltungen und durch Teilnahme an Sportveranstaltungen im In- und Ausland umgesetzt werden.
- die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
- die Förderung des Sports in allen Formen, insbesondere durch Teilnahme, Ausrichtung bzw. Unterstützung von Sportturnieren und Wettkämpfen (regional und überregional) in verschiedenen Sportarten. Die Förderung der Jugend im Sport soll besonders unterstützt werden.
- die Förderung der Heimat- und Kulturpflege im Allgemeinen, mit Förderung des Heimatorts Bürgstadt und der Region durch Spenden und Aktivitäten zum Erhalt von Heimat und Kultur.
- die Förderung von gemeinnützigen Organisationen, - der Wohlfahrtspflege, sowie Rettungskräften aus der Region.
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke. Durch das bürgerschaftliche Engagement soll das Gemeinwohl erhalten und gefördert werden. Dies wird durch ehrenamtlichen Einsatz, aktiver Mitgestaltung und Durchführung von selbst-, sowie fremdorganisierten Projekten für eine nachhaltige Verbesserung und Toleranz im Gemeinwesen umgesetzt.

- die faire Unterstützung des FC Bayern München. Das Erscheinungsbild des Vereins soll positiv mitgeprägt werden. Der Verein ist gleichzeitig Fanclub weshalb er als „Botschafter“ des FC Bayern München ein ordentliches und gewaltfreies Erscheinungsbild abgeben soll. Alle Mitglieder sind gehalten sich stets im Sinne des Fair-Play-Gedankens jederzeit sportlich fair zu verhalten.
- die Förderung der Kameradschaft unter Fans des FC Bayern München, der gemeinsame Besuch von Fußballspielen, der Austausch mit anderen Fanclubs, sowie eine positive Imagepflege des Vereins in der Öffentlichkeit.
- die mildtätige Förderung von Kindern, Jugendlichen, Kranken und Behinderten
 - durch das Ermöglichen der Teilnahme bzw. des Besuchs von Sportveranstaltungen,
 - durch Spenden (Geldspenden/Sachspenden) an die bedürftigen Personen oder deren beauftragte Vereinigungen.

Der Verein verfolgt keine parteipolitischen und konfessionellen Ziele. Er ist selbstlos tätig und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt und ist an den Vorstand zu richten.

Voraussetzung ist die Anerkennung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins.

Nur volljährige Mitglieder haben ein Stimmrecht und eine Beitragspflicht.

Mitglieder haben die Rechte auf Datenschutz gem. DSGVO und BDSG. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse ausschließlich zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins. Die weitere Nutzung oder Weitergabe der Daten ist dem Verein untersagt, was auch nach Beendigung der Mitgliedschaft gilt.

Mitglieder oder weitere Personen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (Ausnahme: Auslagenersatz, besondere und außergewöhnlich Anlässe) bzw. dürfen nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste bzw. Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit möglich.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Auseinandersetzungsanspruch am Vereinsvermögen und den Einrichtungen des Vereins steht dem Ausscheidenden nicht zu.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form von Geldbeiträgen erhoben, Arbeitsleistungen können freiwillig erbracht werden.

Der Jahresbeitrag ist grundsätzlich in voller Höhe zu entrichten, unabhängig wann eine Mitgliedschaft unterjährig beginnt bzw. endet.

Minderjährige und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand des Vereins

Der Vorstand besteht aus

- a) Präsident (*Vorsitzender*)
- b) Geschäftsführer (*zweiter Vorsitzender*)
- c) Schriftführer
- d) Kassier
- e) zwei Beisitzer

die jeweils einzeln mit einfacher Mehrheit zu wählen sind.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und dem Geschäftsführer. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Zusätzlich sind

- zwei Kassenprüfer zu wählen
- ein Ansprechpartner FC Bayern zu bestimmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder Geschäftsführer mit einer Frist von 14 Tagen über das Amtsblatt des Marktes Bürgstadt einberufen.

Jährlich hat mindestens eine Mitgliederversammlung stattzufinden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Bestellung/Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer,
- b) die Entlastung des Vorstandes und Kassenführung,
- c) notwendige Satzungsänderungen
- d) die Festsetzung etwaiger Vereinsbeiträge
- e) die Auflösung des Vereins.

Über jede Mitgliederversammlung und Ausschusssitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

Diese Aufgabe obliegt in den Mitgliederversammlungen dem Schriftführer des Vereins, der die Protokolle zusammen mit dem Präsidenten und Geschäftsführer unterzeichnet. Im Verhinderungsfalle reicht eine der beiden Personen aus. Ebenso kann ein Protokollführer durch das Vorstandsmitglied bestimmt werden, welcher das Versammlungsprotokoll führt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und davon zwei Drittel zustimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Bürgstadt, die es ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Bereich Kinderbetreuung und Jugendförderung zeitnah zu verwenden hat.

Bürgstadt, den 13.03.2019